

Marktsatzung

vom 24.03.1981 und 13.11.2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2010

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 24.03.1981 für die Märkte der Gemeinde Steinheim folgende Marktsatzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Märkte

Die Gemeinde Steinheim betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Erlaubnis zur einmaligen oder dauerhaften Aufstellung eines Standes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde Steinheim. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.

(3) Die einmalige Erlaubnis oder die Dauererlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der "Satzung der Gemeinde Steinheim am Albuch über die Gebührenerhebung für Wochen- und Krämermärkte" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten.
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 **Verkehrsregelung**

(1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

(3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

(4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

(5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

(6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 7 **Sauberhaltung des Marktes**

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen des Marktplatzes nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benützungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, daß sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8 **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeisteramt und vom Marktmeister ausgeübt.

§ 9
Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10
Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt

§ 11
Markttag

(1) In Steinheim wird jährlich ein Vieh- und Krämermarkt abgehalten, und zwar jeweils am 2. Samstag im Mai (Maimarkt).

§ 12
Marktbereich

(1) In Steinheim findet der Jahrmarkt in der Ostheimer Straße zwischen Hirsch- und Königsbronner Straße sowie in der Hauptstraße statt.

(2) Die einzelnen Plätze werden von der Gemeinde zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

(3) Die Anträge auf Zuweisungen eines Standplatzes sind mindestens 8 Tage vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt abzugeben. Der Antrag hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, läuft Gefahr, daß er keinen Platz mehr erhält. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde entsteht dadurch nicht.

(4) Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer, die nicht zugleich als Verkaufsstände benutzt werden, dürfen nur auf den von der Gemeinde dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

(5) Mit der Inanspruchnahme des Platzes wird diese Marktsatzung vom Verkäufer anerkannt.

§ 13
Marktzeit

(1) Der Warenverkauf ist in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr gestattet.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 14
Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

B. Wochenmarkt

§ 15
Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet in Steinheim jeden Mittwoch und Samstag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 16
Marktbereich

Der Wochenmarkt in Steinheim wird auf dem Rathausplatz abgehalten.

§ 17
Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr, vom 01. Oktober bis 01. April um 8.00 Uhr. Er endet um 11.30 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn angefangen werden; der Standplatz muß spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 18
Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen folgende Waren aus eigener Produktion vertrieben werden: Holz-, Korb- und Bürstenwaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Artikel.

§ 19
Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen von Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 20
Fahrzeuge als Verkaufsstände

Die Benutzung von Fahrzeugen als Verkaufsstand bedarf unbeschadet von § 5 Abs. 1 der Genehmigung der Marktaufsicht.

III. Schlußbestimmungen

§ 21
Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße im Rahmen der sich aus § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergebenden Mindest- und Höchstgrenzen kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 7 Satz 3,
3. den Zutritt gemäß § 3,
4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 4 Abs. 1, 2 und 3,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 4, Nr. 3 und 4,
8. das Schlachten von Kleintieren nach § 4 Abs. 4 Nr. 5,
9. das mitleiderregende zur Schau stellen von Gebrechen nach § 4 Abs. 4 Nr. 6,
10. die Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 5 Satz 1,
11. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2,
12. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
13. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
14. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 3, Nr. 1 und 2,
17. das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes nach § 12 Abs. 2,
18. das Abstellen der Fahrzeuge und Gespanne an bestimmten Plätzen nach § 12 Abs. 4
19. den Auf- und Abbau nach § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2,
20. den Verkauf von geistigen Getränken an Ort und Stelle nach § 14 Abs. 2,
21. den Pilzverkauf nach § 19,

verstößt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.04.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung außer Kraft.

§ 24

Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren nach § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinnes des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Bekanntgemacht im Albuch-Bote v. 26.03.1981, Nr. 48 v. 29.11.2001 und Nr. 5/2010 vom 04.02.2010